

**Der Bebauungsplan der Innenentwicklung S-92-98 Teil A, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan „Östlich der Herderstraße“ wird rechtsverbindlich**

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 30.04.2026 abgeschlossen.

Der am 12.05.2026 ausgefertigte Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen sowie der beigefügten Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

**Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.**

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan sowie zugehörige Dokumente können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, I OG., Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach eingesehen werden und es kann über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes zitierten technischen Vorschriften werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Die Bebauungsplanunterlagen sind gleichzeitig vorerst unter <https://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> und zukünftig unter: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> zum Abruf verfügbar.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

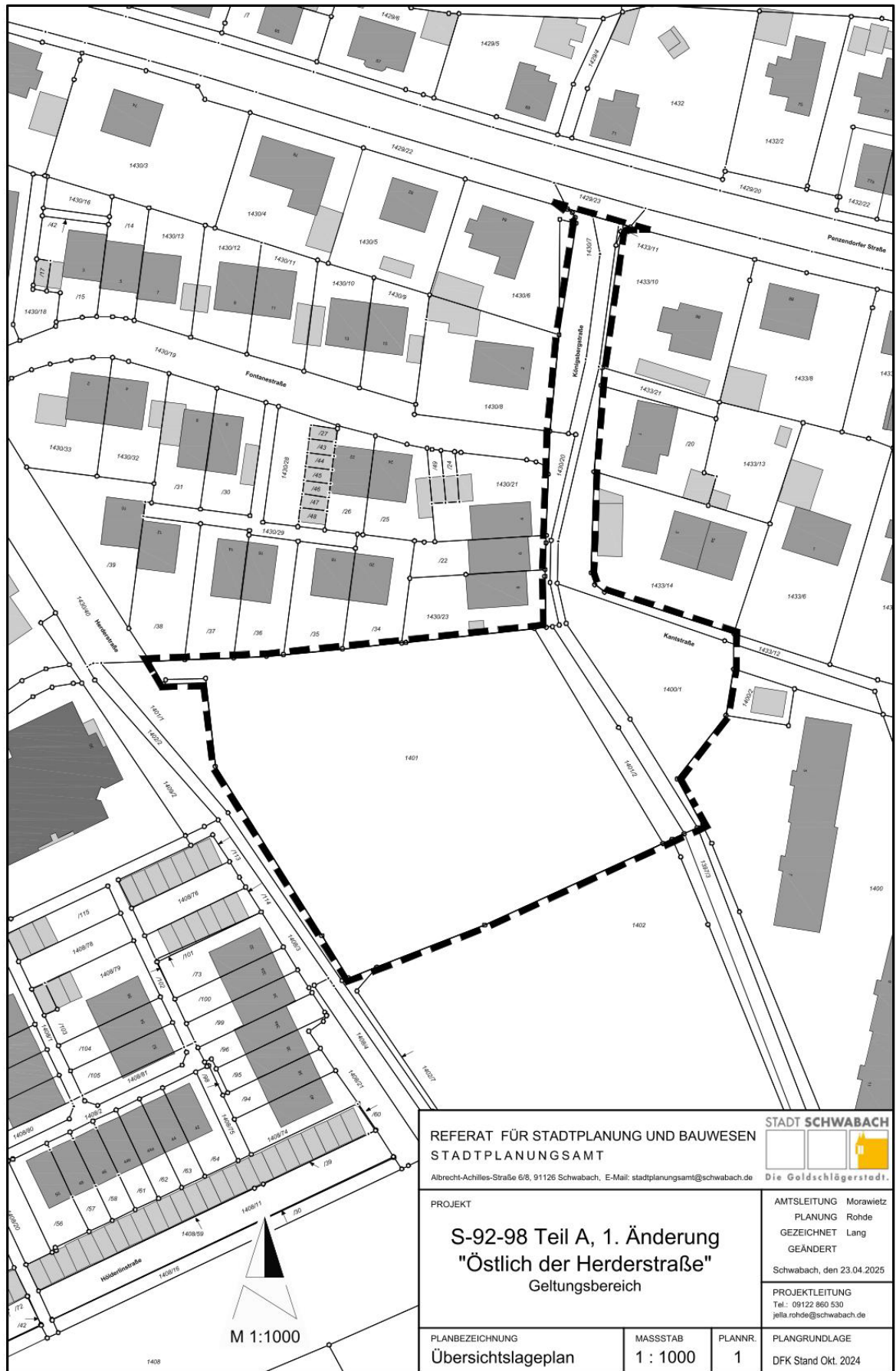
**Anlage 1:**

Geltungsbereich des Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Stadt Schwabach, 13.05.2026

Peter Reiß

Oberbürgermeister



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN STADTPLANUNGSAMT Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de		STADT SCHWABACH Die Goldschlaggerstedl.	
PROJEKT <b>S-92-98 Teil A, 1. Änderung</b> <b>"Östlich der Herderstraße"</b> Geltungsbereich		AMTSLEITUNG Morawietz PLANUNG Rohde GEZEICHNET Lang GEÄNDERT Schwabach, den 23.04.2025	
PLANBEZEICHNUNG <b>Übersichtslageplan</b>		MASSSTAB <b>1 : 1000</b>	PLANNR. <b>1</b>
		PLANGRUNDLAGE DFK Stand Okt. 2024	

K:\BBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\S-92-98\_TEIL A\_1\_ÄNDERUNG\GELTUNGSBEREICH\GELTUNGSBEREICH\_2025\_03\_31.DWG